

<b>Zeitschrift:</b>	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
<b>Band:</b>	54 (1957)
<b>Heft:</b>	2
<b>Artikel:</b>	Die Fürsorgeaufgaben der Gemeinden in Holland
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-836683">https://doi.org/10.5169/seals-836683</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 07.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Die Fürsorgeaufgaben der Gemeinden in Holland<sup>1)</sup>

Die Gemeindeorgane haben im Laufe der Zeit eine Entwicklung durchgemacht: sie sind zu Werkzeugen der sozialen Fürsorge geworden, soweit diese überhaupt Sache der Gemeinden ist. Die Fürsorgemethoden sind jedoch nicht überall, besonders nicht in kleineren Gemeinden, gleichmäßig modernisiert und verfeinert worden. Selbst in Gemeinden mit eigenen Fürsorgestellen treffen wir mitunter wenig Verständnis für die soziale Arbeit an. Gewiß gehört jene Gemeinde nicht zu ihnen, deren Bürgermeister erklärte, daß Fürsorgebeamte wegen ihrer aufreibenden Arbeit das Recht auf vorzeitige Pensionierung und erweiterte Ferien haben sollten. Im allgemeinen werden jedoch die Fürsorgebeamten aus Unkenntnis ihrer Arbeit niedriger eingeschätzt und besoldungsmäßig schlechter eingeordnet als zum Beispiel Sekretäre anderer Abteilungen. Früher glaubte man auch – heute sei das nur noch ausnahmsweise der Fall – unfähige oder schlecht ausgebildete Beamte ohne weiteres im Fürsorgedienst unterbringen zu dürfen. Unter solchen Verhältnissen hatten auch tüchtige Kräfte zu leiden. Durch Fortbildungskurse ist das Niveau der Sozialarbeiter seither gehoben worden, und entscheidender noch haben die Schulen für Soziale Arbeit den Stand der Ausbildung gehoben. Die Schulen sollten sich jedoch die Erfahrungen der Praxis noch mehr zu Nutzen machen. Den heutigen Anforderungen entsprechend, sollten künftig Sozialbeamte ohne gründliche theoretische und praktische Ausbildung nicht mehr an wichtige Posten gelangen können.

Die Geringsschätzung der sozialen Arbeit kommt da und dort auch darin zum Ausdruck, daß nur schlecht eingerichtete Lokalitäten zur Verfügung gestellt werden. Dasselbe zeigt sich auch in der Besoldung dieser Beamten, die meist unter dem Durchschnitt bleiben, als ob sie nicht auch über Sachkenntnis verfügen müßten und gegenüber Menschen und ihren Schicksalen eine große Verantwortung trügen. Eine in Vorbereitung befindliche Schrift über die sozialen Aufgaben der Gemeinden soll der Aufklärung weiterer Kreise dienen<sup>2)</sup>). Tatsächlich sind viele Personen, die auf diesem Gebiet zu tun haben, im unklaren hinsichtlich Organe und zuständiger Beamter in den Gemeinden. Die Verhältnisse in den Gemeinden zeigen eine große Mannigfaltigkeit, was natürlich Einblick und Übersicht erschwert.

Das holländische Armengesetz überträgt die Armenfürsorge, soweit sie nicht durch Kirche oder andere Wohlfahrtseinrichtungen besorgt wird, den bürgerlichen Wohlfahrtsinstitutionen und in mehreren Fällen dem Bürgermeister und Stadtrat<sup>3)</sup>). In kleinen Gemeinden wird gewöhnlich ein Funktionär des Gemeindeamtes – oftmals der Kassier – mit der Durchführung der Aufgabe betraut, während in größeren Gemeinden ein besonderer Apparat geschaffen wird. Die bürgerlichen Wohlfahrtsinstitutionen segeln unter den verschiedensten Bezeichnungen: «Bürgerliche Armenverwaltung», «Soziale Gemeindefürsorge», «Soziale Unterstützungen», «Armenfonds» usw. Ein Autor zählte einmal deren 56. Meist verfügen diese bürgerlichen Wohlfahrtsinstitutionen über einen Apparat, den ihnen die Ge-

<sup>1)</sup> Auszug aus einem von *K. Bolli*, Basel, übersetzten Artikel von *L.W.M. Spaan*, in «Tijdschrift voor Maatschappelijk Werk», 3. Jahrgang, Nr. 16, 20. 8. 1949, Alphen a.d. Rijn, Holland.

<sup>2)</sup> Das Werk ist 1954 erschienen bei N. Samson, Alphen a.d. Rijn, unter dem Titel «De moderne Gemeentelijke dienst voor sociale zaken» von *J. de Bruin* und *J.H. Geijs*.

<sup>3)</sup> Beachte auch die Sondernummer «Honderd jaar Armenwet» vom 10. Juli 1954 der Tijdschrift voor Maatschappelijk Werk.

meinde zur Verfügung stellt. Diese Entwicklung hängt damit zusammen, daß die bürgerlichen Institutionen angesichts der heutigen Aufgaben nicht mehr über genügend eigene Mittel verfügen und darum die finanzielle Hilfe der Gemeinde in Anspruch nehmen müssen. Gewöhnlich stammen die Mittel zum größten Teil von den Gemeinden, die demgemäß immer entscheidender auf die Gestaltung der Armenfürsorge einwirken.

Mit der Durchführung des Armengesetzes ist freilich die Aufgabe der lokalen Obrigkeit noch nicht erschöpft. Das Gebiet der sozialen Aufgaben hat sich ständig ausgeweitet. Die Fürsorge für Arbeitslose und Kriegsgeschädigte ist durch Reichsgesetz geregelt. Andere Gebiete haben die Gemeinden von sich aus übernommen. Diese sozialen Tätigkeiten werden von der Armenpflege unterschieden und die Gemeinden richten hierfür besondere Büros ein. Mitunter werden allerdings auch bürgerliche Wohlfahrtsinstitutionen zur Mitarbeit herangezogen. Ein solches Vorgehen bringt freilich eine Zersplitterung der Geschäfte und Arbeitskräfte mit sich, und Übersichtlichkeit und Koordination leiden.

Da und dort haben Gemeindebehörden die ihnen zufallenden Aufgaben vollständig einer bürgerlichen Institution anvertraut. Meist aber haben die Gemeinden eigene Dienststellen eingerichtet, die auch den bürgerlichen Institutionen zur Verfügung stehen. Um eine enge Zusammenarbeit zu gewährleisten, sollte der Chef des Gemeindedienstes zugleich Sekretär der bürgerlichen Wohlfahrtseinrichtung sein. In Gemeinden ohne bürgerliche Institutionen ist die Fürsorgeabteilung direkt dem Bürgermeister und den Stadträten unterstellt.

Eine Zeitlang bestand die Tendenz, die bürgerlichen Institutionen auszuschalten. Hiervon ist man neuerdings wieder abgekommen. Richtig jedenfalls ist es, soviel Bürger wie möglich für die Sozialarbeit zu gewinnen; die Verbesserung der sozialen Verhältnisse soll Sache des ganzen Volkes werden.

## Finnland<sup>1</sup>

### *1. Bei den Armenpflegen von Rovaniemi (Lappland) und Helsinki*

Die staatliche Armeninspektorin der lappländischen Provinz und die Vizedirektorin des Fürsorgeamtes in Helsinki erteilen in liebenswürdiger Weise Auskunft. Welch ein Unterschied zwischen ländlichen und städtischen Verhältnissen!

Lappland, dessen räumliche Ausdehnung dem Flächeninhalt der drei Staaten Holland, Belgien und Schweiz zusammen entspricht, ist nur von 160 000 Menschen besiedelt. Die Heimstätten liegen weit zerstreut auseinander. Die Bevölkerung lebt in armseligen Verhältnissen. Infolge des Wiederaufbaus sind die Bewohner und die Gemeinden trotz der staatlichen Hilfe überschuldet. Der Lebensstandard ist äußerst primitiv. Der Arme lebt aber nicht isoliert. Das Familienzusammengehörigkeitsgefühl des Lappländers ist ausgeprägt. Der Lappe ist der Mann der Selbsthilfe. Die Familie steht nach Möglichkeit für den Unglücklichen ein. Vertrauensleute, über das ganze Land verteilt, besorgen die Armenpflege. Eine regelmäßige finanzielle Hilfe kommt nicht in Frage. Dazu fehlen die Mittel. Vorübergehende Hilfe wird, der Notlage angepaßt, möglichst konstruktiv geleistet. Die Armenpflege zahlt zum Beispiel für eine gewisse Zeit die Miete, übernimmt einen Teil der Hausreparaturen, beschafft eine Milchkuh, gibt Kleider, Wäsche und Schuhe ab oder leistet vorübergehend Gutsprache für Lebensmittel. Die Diszipli-

<sup>1</sup> Aus einem Reisebericht (10.–30. 6. 1951) von Dr. G. Oderbolz †.